

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT.  
JUGEND UND FAMILIE

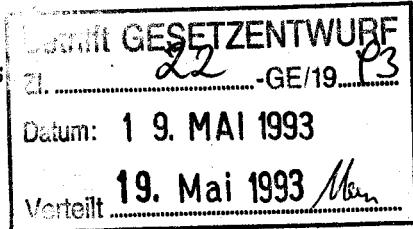
Die Leiterin der Sektion IV  
Oberkommissärin  
Dr. Veronika HOLZER

39/SN-2771ME  
39/SN-2771ME Stellungnahme (gescanntes Original) 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51 1 von 8

DVR: 0441473  
Telefax: 0222 / 53 54 803  
Telefon: 0222 / 53 475  
Klappe: 227 DW

31 6100/18-IV/1/93

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien



*St. Abgeordneter*

Betrifft: Bundesgesetz über die Veranstaltung regionalen  
Hörfunks (Regionalradiogesetz).

Bezug: 601.135/2-V/4/93

Die Sektion IV des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und  
Familie übermittelt 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes über die Veranstaltung regionalen Hörfunks  
(Regionalradiogesetz).

Wien, 7. Mai 1993

Für die Bundesministerin:

Dr. Holzer

Beilage

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



DVR: 0441473

Telefax: 0222 / 53 54 803

Telefon: 0222 / 53 475

Klappe: 227 DW

Die Leiterin der Sektion IV  
Oberkommissärin  
Dr. Veronika HOLZER

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Betrifft: Bundesgesetz über die Veranstaltung regionalen  
Hörfunks (Regionalradiogesetz).

Bezug: 601.135/2-V/4/93

Die Sektion IV des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie erstattet zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu § 4

Die Absage der Ausstrahlung von Programmen mit pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalten wird ausdrücklich gutgeheißen; diese Absage sollte sich doch wohl auch auf Programme mit die Menschenwürde verletzendem Inhalt erstrecken.

Zu § 7 Abs. 4

Aus Gründen der Erziehung der Jugend zu einem verantwortungsvollen Umgang mit ihren "Ressourcen" sollte diese Bestimmung um folgende Wendungen ergänzt werden:



- 2 -

"Die Werbung darf nicht geeignet sein, die emotionale, soziale oder gesundheitliche Entwicklung von Minderjährigen zu gefährden; sie darf insbesondere Minderjährige nicht zu strafbaren Handlungen verleiten, keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen; sie weiter nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern oder anderen Vertrauenspersonen haben und sie darf insbesondere auch Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen."

Mit einer solchen oder ähnlichen Formulierung müßte sich die Werbung an den in der heutigen Gesellschaft allgemein akzeptierten ethischen Anforderungen für mediale Produkte mit der besonderen Beziehung zu jungen Menschen orientieren.

Zu § 9 und § 23:

Die Anforderungen des Gesetzesentwurfes an die persönliche Integrität von Programmbetreibern sind, dem Wortlaut folgend, niedriger angesetzt als die für sonstige "Berufe" geltenden Anforderungen.

Als Ausschlußgrund kommt wohl auch der Umstand in Betracht, wenn eine Person wegen schwerwiegender Verstöße gegen bestimmte, im Zusammenhang mit Medienangelegenheiten zu beachtenden Rechtsvorschriften (z.B. VerbotsG, PornographieG, StGB oder JugendschutzG) und Schutzinteressen die für die verantwortliche Ausübung dieser Profession erforderliche Zuverlässigkeit (vergleichbar dem § 87 Abs. 3 GewerbeO) nicht besitzt.



- 3 -

Anmerkung:

Die sich auf den vorliegenden Gesetzesentwurf beziehenden  
Äußerungen gelten in gleicher Weise für die Rundfunkgesetznovelle  
1992.

Wien, 7. Mai 1993

Für die Bundesministerin:

Dr. Holzer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

